presserat

Öffentlichkeit gesucht

Prominenz muss sich auch unangenehme Berichterstattung gefallen lassen

„Wirt muss weiter im Knast schmoren“ titelte eine Boulevard-Zeitung in den neuen Ländern. Dem Mann, den die Zeitung als Promi-Gastwirt bezeichnet, werfe die Staatsanwaltschaft sechsfachen Betrug und dreifache Insolvenzverschleppung vor. Dem Beitrag ist ein Foto des Betreffenden beigestellt. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat beklagt der Gastwirt eine Vorverurteilung. Außerdem sei sein Foto ohne seine Genehmigung veröffentlicht worden. Die Chefredaktion der Zeitung hält die Beschwerde für unbegründet. Der Beschwerdeführer habe auf Grund seines hohen Bekanntheitsgrades und des erheblichen Strafvorwurfes den Abdruck des Fotos hinnehmen müssen. Er habe sich von Fotografen der Zeitung wiederholt bei Veranstaltungen fotografieren lassen; die veröffentlichte Portraitaufnahme sei mit seiner Einwilligung gemacht worden. (2001)

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung über den Gastwirt keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Er kommt zu dem Schluss, in der Interessenabwägung um die Verletzung der Intimsphäre eines Menschen sei grundsätzlich auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit diese Person selbst die Öffentlichkeit suche. Das Gremium ist der Ansicht, dass eine Person, die grundsätzlich ein eigenes Interesse daran hat, in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, es sich auch gefallen lassen muss, wenn über sie in unangenehmen Dingen berichtet wird. Der Beschwerdeausschuss stellt klar: Selbstverständlich darf das Persönlichkeitsrecht nicht in der Form verletzt werden, dass eine Vorverurteilung stattfindet. Das sei hier jedoch nicht der Fall gewesen. (B 286/01)

Aktenzeichen:B 286/01
Veröffentlicht am: 01.01.2001
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);
Entscheidung: unbegründet